



# HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2009

*Zur Behandlung im Plenum  
vorgesehen*

## **Antrag der Fraktion DIE LINKE**

**betreffend gesicherten Aufenthaltstatus der 1999 nach Deutschland  
geflüchteten Roma bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung für die  
Volksgruppe der Roma**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Aufenthaltsgesetz für den Personenkreis der aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland geflüchteten Roma über die Konferenz der Innenminister und -senatoren mit dem Bundesinnenminister zu bewirken. Bis zu einer Entscheidung über dieses Anliegen sind die den Betroffenen bislang erteilten Duldungen zu verlängern.
2. Der Innenminister wird aufgefordert, die Ausländerbehörden dahin gehend anzuweisen, dass bei Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes das Ermessen dahin gehend ausgeübt wird, dass zugunsten der Antragsteller bei der Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Unmöglichkeit der Ausreise als Erteilungsvoraussetzung unter Beachtung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch auf die Unzumutbarkeit der Ausreise im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten am Herkunftsort abzustellen ist.

### **Begründung:**

Das Innenministerium fordert seit Mai dieses Jahres über die Regierungspräsidien bisher geduldete Roma aus dem Kosovo zur "freiwilligen" Ausreise auf, anderenfalls Abschiebungen angedroht werden.

Auch nach der Unabhängigkeit des Kosovo gibt es dort für Rückkehrer aus der Volksgruppe der Roma keine soziale Infrastruktur, die ein Überleben unter menschenwürdigen Bedingungen sicherstellen könnte. Ein Arbeitsmarkt, der ein Erwerbseinkommen ermöglichen würde, existiert nicht. Humanitäre Mindeststandards hinsichtlich Wohnen, Bildung und Gesundheitsversorgung sind für die jetzt noch im Kosovo lebende Roma-Bevölkerung durchweg nicht gesichert.

Seit der Informationsreise von Mitgliedern des Petitionsausschusses im Sommer 2005 in das Kosovo hat es dort keine relevante Verbesserung der Lebensumstände für Roma gegeben.

Den seit 1999 nach Deutschland geflüchteten Roma wurden hier durchgängig Integrationsleistungen verwehrt. Als Geduldete erhielten sie weder Sprachförderung noch Ausbildungsförderung. Bis zum Ende des Jahres 2008 wurde ihnen durch gesetzliche Vorgaben der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt faktisch untersagt.

Für die Volksgruppe der Roma bietet sich eine bundeseinheitliche Regelung an. Diese wird mit dem Antrag zu Nr. 1 angestrebt. Um die Betroffenen bis zu einer solchen bundeseinheitlichen Regelung zu schützen, ist es erforderlich, bisher erteilte Duldungen zu verlängern.

Unabhängig davon kann jeweils individuell den Betroffenen, die länger als 18 Monate geduldet sind, auf Basis des § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gesetzliche Vorgabe ist hier, dass die Betroffenen unverschuldet aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen bisher an der Ausreise gehindert waren. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - Urteil vom 27. Juni 2006, 1 C 14/05 - ist die lange umstrittene Frage klargestellt worden, dass auch Umstände im Herkunftsland die Unzumutbarkeit einer Ausreise begründen können und damit unter Beachtung des von der Verfassung gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein rechtliches Abschiebungshindernis darstellen können. Dem Innenminister steht somit ein ermessensleitendes Weisungsrecht zu, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, sofern für bisher Geduldete im Kosovo keine individuelle existenzsichernde soziale Infrastruktur besteht.

Der Hessische Landtag sieht es als ein zwingendes Gebot der Humanität an, den aus dem Kosovo in der Vergangenheit in die Bundesrepublik geflüchteten Roma einen sicheren Aufenthalt zu geben. Dies folgt nicht zuletzt aus der besonderen geschichtlichen Verantwortung Deutschlands gegenüber der Volksgruppe der Roma.

Wiesbaden, 3. Juni 2009

Die Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**